

# Satzung von „Baumfreunde Papenburg“ e.V.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Baumfreunde Papenburg“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Papenburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...
  - a) Öffentlichkeitsarbeit mit Fachartikeln zu Wäldern, Bäumen und Holz
  - b) Baumpflanzungen und ehrenamtliche Baumpflege
  - c) Erhalt heimischer Obstsorten
  - d) Fortbildung, Kurse und Schulungen
  - e) Vernetzung und Kontakte zu artverwandten Einrichtungen und Organisationen

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
  - a) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere...
    - wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder
    - sich vereinschädigend verhält oder
    - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
  - b) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein und teilt dem betroffenen Mitglied die Ausschlussgründe per Einschreiben mit.
  - c) Dem betroffenen Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Die mündliche Äußerung ist zu protokollieren.

- d) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, wenn keine fristgerechte Äußerung zu den Ausschlussgründen eingeht. Nach der Aussprache entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss per Einschreiben mitzuteilen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information der internen Tätigkeiten. Das erfolgt über die Homepage, zu denen Mitglieder über einen Code Zugang erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Geld. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Arbeitsgruppe
- (2) Alle Funktionsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

## § 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste dazu einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine alsbaldige Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) a) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen...  
b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche... unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Mitglieder können a) bis eine Woche und b) bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Anträge müssen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich angenommen werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für...
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes
  - Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - Beitragsfestsetzung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
  - Ausschließung eines Mitglieds nach Anhörung,
  - Auflösung des Vereins.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht, besonders durch auswärtige Mitglieder, ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Bevollmächtigung ist

vor der Stimmabgabe durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ein Vereinsmitglied darf maximal drei andere Vereinsmitglieder vertreten.

- (9) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8 (Mitgliederversammlung), und §10 (Beschlussfassung).

### **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes, ist geheim zu wählen.
- (4) Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (6) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben wird.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer) und  
dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (darunter der 1. Vorsitzende) gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die organisatorische Betreuung der Mitglieder, die Wirtschaftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen und zu den Verbänden. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Besprechungen und Beschlussfassungen. Hiervon werden Kurzprotokolle auf der Homepage für die Mitglieder veröffentlicht.  
Der Vorstand ist mit zwei erschienenen V-Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt Finanzierungen und Kassengeschäfte einstimmig.
- (7) Beim Ausscheiden (Austritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Bis zur Neuwahl wird die Arbeit des ausscheidenden oder zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch weitergeführt. Der Vertreter wird vom Vorstand bestimmt.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder oder externe Personen (z.B. Webmaster) als Beiräte, ohne Stimmrecht, in den „erweiterten Vorstand“ berufen.

- (9) Die von den Vorstandsmitgliedern angelegten Vereinsakten werden einem gewählten Nachfolger im Amt übergeben.

### § 12 Arbeitsgruppe

- (1) Die Arbeitsgruppe besteht in der Regel aus Mitgliedern. In Ausnahmefällen sind auch Nicht-Mitglieder zugelassen. Sie leisten ehrenamtliche Arbeit im Sinne des § 2 (2).
- (2) Auslagen für Material ihrer Tätigkeit werden gegen Belege erstattet.

### § 13 Wahlen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Wahlen erfolgen offen. Falls eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält - ausgenommen §8(10). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Mitgliedern der Organe des Vereins deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Eine Anschlusswahl ist nicht zulässig.  
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Dendrologische Gesellschaft, die es unmittelfar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.

### § 15 Niederschriften

- (1) Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden für die Mitglieder auf der Homepage über einen Code zur Verfügung gestellt.
- (4) Das angelegte Archiv ist jeweils den nachfolgenden Personen im Amt vollständig und im Original zu übergeben. Sämtliche gesammelten Dokumente bleiben Eigentum des Vereins.

### § 16 Geschäftsordnung

- (1) Für die Vereinsarbeit kann eine Geschäftsordnung aufgestellt werden, die von der Mitgliederversammlung gebilligt wird.

### § 17 In Kraft treten

- (1) Die Satzung ist am 02. Februar 2017 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.